

Grundlagen der Lohnsteuer

Lerneinheit 1
Fernkurs Entgeltabrechnung

Autor: Frank Müller

Zertifiziert durch die Hochschule Amberg-Weiden



Der Lehrgang wurde von der Haufe Akademie konzipiert. Er unterliegt hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Qualität der Zertifizierung durch die OTH Amberg-Weiden, Hochschule für angewandte Wissenschaften, University of Applied Sciences.

Haufe Akademie GmbH & Co. KG
Lörracher Str. 9
79115 Freiburg

Tel.: 0761 898-4422
Fax: 0761 898-4423
service@haufe-akademie.de
www.haufe-akademie.de

Diese Lerneinheit ist Teil
eines zertifizierten
Lehrganges



Autor



Frank Müller

Frank Müller, Betriebswirt (VWA), ist seit 2003 freiberuflicher Unternehmensberater und als Referent für Themen der Entgeltabrechnung tätig. Besonderer Schwerpunkt sind Sonder- und Spezialfälle, wie Altersteilzeit einschließlich Neubesetzung und Erstattungsverfahren, Kurzarbeit, Reisekostenrecht, besondere Personengruppen, Lohn- und Gehaltspfändung sowie Interims-Management. Er arbeitet erfolgreich mit renommierten Unternehmen und Weiterbildungsveranstaltern zusammen. Durch die Übernahme der Entgeltabrechnung mit unterschiedlichen Systemen für Kunden vor Ort kennt er die „Sorgen und Nöte“ in der Praxis.

Anfangs arbeitete Herr Müller als Personalsachbearbeiter mit dem Schwerpunkt Entgeltabrechnung und Sonderaufgaben. Berufsbegleitend studierte er Betriebswirtschaft, Fachrichtung Controlling. Parallel dazu war Herr Müller maßgeblich bei der Übernahme der Entgeltabrechnung und gleichzeitiger Umstellung von SAP R/2 auf R/3 in einer deutschen Konzerntochter beteiligt. Nach Ende des Studiums widmete er sich einer neuen Herausforderung bei einem der führenden Anbieter von Anlagen- und Prozesstechnik in Deutschland, bei dem er als Personalreferent und fachlicher Leiter der Entgeltabrechnung tätig war. Seit 2003 ist Herr Müller selbstständig.

Inhaltsverzeichnis

1. Lohnsteuerrecht	5
1.1 Lohnsteuer – was ist das überhaupt?	5
1.2 Arbeitslohn – ein wichtiger Begriff	6
1.2.1 Was gilt als Arbeitslohn – ein Überblick	6
1.2.2 Arbeitslohn – steuerpflichtig	7
1.2.3 Arbeitslohn – steuerfrei	8
1.2.4 Kein Arbeitslohn – überwiegend betriebliches Interesse	8
1.2.5 Kein Arbeitslohn – Aufmerksamkeiten	9
1.2.6 Hilfe bei Fragen – die Anrufungsauskunft	9
1.3 Laufende und sonstige Bezüge	10
1.4 Die (elektronische) Lohnsteuerkarte	11
1.4.1 Lohnsteuerkarte – es war einmal ...	11
1.4.2 Das ELStAM-Verfahren	11
1.4.3 Die Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	14
1.5 Steuerrechtliche Merkmale	17
1.5.1 Steuerklassen	18
1.5.2 Steuerklassenwahl bei Ehegatten	20
1.5.3 Freibeträge	22
1.5.4 Kinderfreibetrag und Kindergeld	22
1.6 Freibeträge	27
1.6.1 Bereits eingearbeitete Freibeträge	27
1.6.2 Individuelle Freibeträge auf der Steuerkarte	28
1.6.3 Hinzurechnungsbeträge	28
1.6.4 Nicht eingetragene Freibeträge	30
1.6.5 Freigrenzen und Freibeträge	33
1.7 Steuerliche Abzüge	35
1.7.1 Lohnsteuer als Teil der Einkommensteuer	36
1.7.2 Einkommensteuertarif	36
1.7.3 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	38
1.7.4 Berechnung der lohnsteuerlichen Abzüge	39
1.7.5 Beispiele zur Berechnung der steuerlichen Abzüge	40
1.8 Lohnsteuertabellen	45
1.8.1 Allgemeine und besondere Lohnsteuertabelle	45
1.8.2 Tages-, Monats- und Jahreslohnsteuertabelle	46
1.9 Kirchensteuer	47
1.9.1 Kirchensteuersätze	47
1.9.2 Kirchensteuerberechtigte Konfessionen	48
1.9.3 Konfessionsverschiedene Ehen	49
1.10 Solidaritätszuschlag	49
1.11 Zuschläge	52
2. Einmalbezüge	57
2.1 Definition Einmalbezüge	57
2.2 Steuerrechtliche Behandlung von Einmalbezügen	57
2.2.1 Einmalbezüge – sonstige Bezüge	57
2.2.2 Berücksichtigung von Vorarbeitgeberwerten	59
2.3 Abfindungen	61

2.3.1	Aufzeichnungspflichten	63
2.3.2	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	64
2.4	Lohnzahlungszeitraum	64
2.5	Pauschalierung von Arbeitslohn	65
2.5.1	Grundsätzliches zur Pauschalierung	65
2.5.2	Pauschale Lohnsteuer	65
2.5.3	Pauschale Kirchensteuer	66
3.	Folgeaktivitäten	68
3.1	Aufzeichnungspflichten	68
3.1.1	Lohnkonto	68
3.1.2	Lohnjournal	68
3.1.3	Buchungsbeleg	69
3.2	Mitteilungspflichten	69
3.2.1	Lohnsteueranmeldung	69
3.2.2	Lohnsteueranmeldungszeitraum	69
3.2.3	Frist für die Abgabe der Lohnsteueranmeldung	70
4.	Jahresabschlussarbeiten	72
4.1	Allgemeines	72
4.2	Lohnsteuerjahresausgleich	72
4.2.1	Erstattung der Lohnsteuer	73
4.2.2	Verbot des Lohnsteuerjahresausgleiches	73
4.2.3	Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches	74
4.2.4	Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	74
4.3	Lohnsteuerbescheinigung	75
4.4	Jahresmeldungen	75
5.	Sonderthema	76
5.1	Das Faktorverfahren	76
5.1.1	Ermittlung des Faktors	76
5.1.2	Die Anwendung des Faktors in der Entgeltabrechnung	77

In dieser Lerneinheit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Selbstverständlich sind stets weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint. Wir bitten dafür um Verständnis.

1. Lohnsteuerrecht

1.1 Lohnsteuer – was ist das überhaupt?

Eine der wesentlichen Aufgaben der Entgeltabrechnung ist die korrekte Berechnung der Lohnsteuer und deren pünktliche Abführung an das zuständige Finanzamt. Doch was ist eigentlich „die Lohnsteuer“?

Einkommensteuer – Lohnsteuer

Im Alltag werden die Begriffe Einkommensteuer und Lohnsteuer synonym, also gleichbedeutend, verwendet.

Sieben Einkunftsarten

Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt unterschiedliche Arten von Einkünften (§ 2 EStG):

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zu denen z. B. die gesetzliche Rente gehört).

Alle diese Einkünfte unterliegen der Steuerpflicht, genauer, der Einkommensteuerpflicht. Von Bedeutung für Sie als Arbeitgeber sind die „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

Bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit handelt es sich um Leistungen des Arbeitgebers oder eines Dritten an den Arbeitnehmer: den **Arbeitslohn**.

Das bedeutet in der Praxis, dass der Arbeitgeber Monat für Monat „Finanzamt spielt“. Er hat möglichst exakt die Einkommensteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag des Mitarbeiters zu ermitteln. Diese Berechnung erfolgt durch Anwendung der lohnsteuerrelevanten Daten aus der Lohnsteuerkarte bzw. seit 2014 durch Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Lohnsteuerklasse, Freibeträge etc.).

In der obigen Beschreibung werden sowohl Einkommensteuer als auch Lohnsteuer in einem Satz genannt. Was ist nun des Rätsels Lösung?



Wichtig

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um keine eigene „Steuerart“. Die Lohnsteuer ist lediglich eine **besondere Erhebungsform der Einkommensteuer** für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Da diese direkt durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird, spricht man von der Lohnsteuer.

1.2 Arbeitslohn – ein wichtiger Begriff

1.2.1 Was gilt als Arbeitslohn – ein Überblick

Nachdem wir nun den Zusammenhang zwischen Einkommensteuer und Lohnsteuer kennen, ist es wichtig zu wissen, was unter den Begriff des Arbeitslohnes fällt.

Dazu müssen wir zunächst die Basis bzw. die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer kennen und ermitteln – den Arbeitslohn!

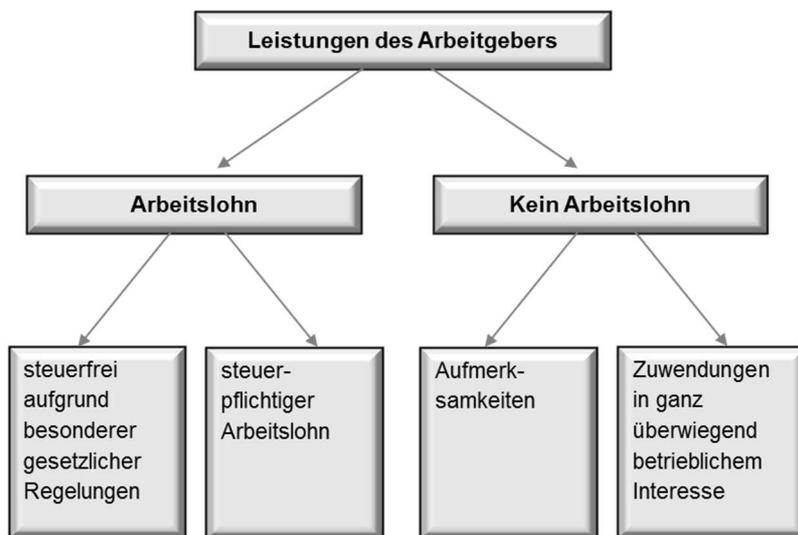
Vom Grundsatz her unterliegt nur der Arbeitslohn der Steuerpflicht. Typische Beispiele hierfür sind Löhne, Gehälter, Gratifikationen, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Kontoführungsgebühren, Arbeitgeberanteil zur vermögenswirksamen Leistung, Schichtzulagen etc.

Allerdings gibt es für bestimmte Teile des Arbeitslohns eine Steuerfreistellung aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften. So sind z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in bestimmter Höhe lohnsteuerfrei. Teilweise steuerbegünstigt sind auch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung.

Es gibt auch Zuwendungen, die nicht steuerbar sind. Aufmerksamkeiten oder Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer im überwiegend betrieblichen Interesse stellen grundsätzlich keinen Arbeitslohn dar.

Zunächst ist demnach zu unterscheiden, ob Einnahmen und Bezüge unter den Arbeitslohn fallen oder nicht und ob dieser vom Grundsatz her lohnsteuerpflichtig oder lohnsteuerfrei ist.

Nachfolgende Übersicht fasst dies nochmals zusammen:



1.2.2 Arbeitslohn – steuerpflichtig

In § 19 Abs. 1 EStG findet sich eine allgemein gehaltene Aufzählung, welche Zahlungen zum Arbeitslohn gehören. Dies sind einerseits aktive Bezüge wie Löhne, Gehälter, Gratifikationen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, aber auch Ruhebezüge, etwa Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Eine etwas genauere Definition liefert § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV): „Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen.“ Entscheidend ist der kausale Zusammenhang zwischen den Einnahmen und dem individuellen Dienstverhältnis. Nach dieser Definition stellt der Arbeitslohn den Ertrag des Arbeitnehmers aus seiner nicht selbstständigen Tätigkeit dar (sog. Entlohnungscharakter). Umgekehrt liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen gewährt wird.



Beispiel

Arbeitnehmer A nimmt an einem 5-tägigen von der Gewerkschaft organisierten Streik teil. Für diese Zeit erhält er eine Streikunterstützung („Streikgeld“) in Höhe von 470 €. Diese Zahlung wird aufgrund der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft geleistet. Es liegt kein Arbeitslohn im steuerlichen Sinne vor, daher unterliegt das Streikgeld nicht der Einkommensteuer.

Es spielt auch keine Rolle, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Das heißt, nicht nur Geld (Barlohn), sondern auch Einnahmen in Geldeswert stellen Arbeitslohn dar, sofern diese Einnahmen durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind.



Wichtig

Einnahmen „... an Geldes statt ...“ werden als **geldwerte Vorteile** oder **Sachbezüge** bezeichnet.



Beispiel

Der Außendienstmitarbeiter erhält neben seinem vereinbarten Entgelt einen Pkw, den er auch für private Zwecke nutzen kann. Auch das Auto stellt Arbeitslohn dar, da es im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis überlassen wird. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 LStDV ist die Form der Gewährung (hier: Pkw) für den Begriff des Arbeitslohnes ohne Bedeutung. Der Pkw unterliegt demnach als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer.

1.2.3 Arbeitslohn – steuerfrei

Einige Zuwendungen des Arbeitgebers zählen zwar zum Arbeitslohn, sind aber dennoch – aufgrund gesetzlicher Regelungen – steuerfrei.

Anhand der in Ihrer persönlichen Lernumgebung abrufbaren Arbeitshilfe „Lohnsteuerfreie Lohnbestandteile“ können Sie ablesen, wie wichtige Entgeltarten lohnsteuerlich zu behandeln sind.



Arbeitshilfe: Lohnsteuerfreie Lohnbestandteile

Eine Übersicht mit den lohnsteuerfreien Lohnbestandteilen können Sie bei den zusätzlichen Unterlagen zu dieser Lerneinheit downloaden.

1.2.4 Kein Arbeitslohn – überwiegend betriebliches Interesse

Nicht zum Arbeitslohn gehören Sachzuwendungen, die im ganz überwiegend betrieblichen Interesse gewährt werden. Die Leistung wird zwar innerhalb des Dienstverhältnisses gewährt, jedoch ist diese nicht als Gegenleistung für die geleistete Arbeitskraft anzusehen. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine **notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung** handelt. Der Vorteil ergibt sich als unabwendbare Folge einer betrieblich nötigen Maßnahme. Der Arbeitnehmer kann sich dieser Leistung nicht entziehen, sie wird ihm seitens des Arbeitgebers quasi „aufgedrängt“. Das hört sich im ersten Moment sehr kompliziert an. Die folgende beispielhafte Aufzählung veranschaulicht aber diesen Sachverhalt:

- Nutzung von Aufenthalts- und Betriebsräumen (sog. Sozialräume);
- regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen;

- Übernahme der Kosten für augenärztliche Untersuchungen und einer speziellen Bildschirmbrille bei einem Computerarbeitsplatz.

Eine Maßnahme in ganz überwiegend betrieblichem Interesse ist in der Praxis selten. Sie liegt dann vor, wenn sich die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters zugunsten des Arbeitgebers erhöht. Erhält der Arbeitnehmer durch die Maßnahme auch einen Vorteil, der als privates Interesse angesehen werden kann, liegt kein überwiegend betriebliches Interesse mehr vor. Die Folge: Es handelt sich um Arbeitslohn.

Die Finanzverwaltung beurteilt den Sachverhalt mittels Interessenabwägung. Es kann in der Praxis der Fall sein, dass ein und dieselbe Maßnahme für einen Teil der Arbeitnehmer als überwiegend betriebliches Interesse nicht zum Arbeitslohn gehört, für den anderen Teil jedoch das private Interesse überwiegt.



Beispiel

Arbeitnehmer des Arbeitgebers A erhalten die Möglichkeit, an einem Pkw-Sicherheitstraining teilzunehmen. Die Kosten übernimmt der Arbeitgeber.

Eine Leistung im überwiegend betrieblichen Interesse kommt nur für die Mitarbeiter in Betracht, bei denen ein besonderer Bezug zu dienstlichen Autofahrten besteht. Dies ist der Fall bei Berufskraftfahrern, Außendienstmitarbeitern oder Arbeitnehmern, die häufig zwischen verschiedenen Betriebsstätten hin- und herfahren.

Bei den anderen Arbeitnehmern ohne diesen betrieblichen Bezug zum Autofahren überwiegt der private Vorteil des Arbeitnehmers an den im Training erworbenen Fähigkeiten. Deshalb liegt bei dieser Arbeitnehmergruppe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

1.2.5 Kein Arbeitslohn – Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro (brutto), z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden (Richtlinie 19.6 Abs. 1 Satz 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)). Persönliche Ereignisse sind zum Beispiel Geburtstag, Heirat oder Geburt des Kindes. Diese sogenannten Aufmerksamkeiten gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher auch nicht steuerpflichtig.

1.2.6 Hilfe bei Fragen – die Anrufungsauskunft

Ist der Arbeitgeber unsicher, ob eine Zuwendung (Zahlung) der Lohnsteuerpflicht unterliegt oder nicht, kann er sich mittels einer kostenlosen Anrufungsauskunft an das Betriebsstättenfinanzamt wenden. § 42e Abs. 1 EStG führt aus: „Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.“

Die Anrufungsauskunft stellt somit eine **verbindliche Auskunft** über die steuerliche Beurteilung von **genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten** dar.

Das Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die lohnsteuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet. Dort ist die Lohnsteueranmeldung abzugeben und die einbehaltene Lohnsteuer abzuführen.

Es empfiehlt sich, den Sachverhalt möglichst genau darzustellen und auch scheinbar weniger wichtige Details mit anzugeben. Denn häufig sind es gerade die „Kleinigkeiten“, die eine steuerrechtliche Auswirkung in die eine oder andere Richtung haben.



Wichtig

Führt der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach den Anweisungen der Anrufungsauskunft durch, ist er selbst bei einer falschen Anrufungsauskunft von der Haftung befreit (§ 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStG). Denn in diesem Fall führt er den Lohnsteuerabzug nach den Anweisungen des Betriebsstättenfinanzamtes vorschriftsmäßig durch.

Eine Auskunft des Betriebsstättenfinanzamts gegenüber dem Arbeitgeber ist nicht bindend für das Wohnsitzfinanzamt (= Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Dieses Finanzamt ist zuständig für die Veranlagung zur Einkommenssteuer). So kann das Wohnsitzfinanzamt gegenüber dem Arbeitnehmer einen für diesen ungünstigeren und von dem Inhalt der Auskunft des Betriebsstättenfinanzamts abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten.

1.3 Laufende und sonstige Bezüge

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zählen neben den laufenden Bezügen auch solche, die nicht regelmäßig zufließen, sogenannte sonstige Bezüge – das sind etwa einmalige Zahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Abfindungen oder Tantiemen.



Praxistipp

Im Entgeltabrechnungsprogramm müssen Sie die einzelnen Zuwendungen (z. B. Gehalt, monatliche Zulage, Urlaubsgeld, Prämie etc.) danach kennzeichnen, ob es sich um laufende oder sonstige Bezüge handelt. Denn für den sonstigen Bezug gibt es eine besondere Berechnung der Lohnsteuer (R 39b.6 LStR).

Über die sogenannten Lohnarten erfolgt die Definition abrechnungsrelevanter Eigenschaften. So wird z. B. in der Lohnart „Gehalt“ definiert, dass diese der Lohnsteuer- und Beitragspflicht unterliegt und es sich um einen laufenden Bezug handelt. Daneben wird noch eine Vielzahl weiterer Informationen, die für die Entgeltabrechnung von Bedeutung sind, hinterlegt (z. B. ob der Bezug pfändbar oder unpfändbar ist).

Wie zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen unterschieden wird bzw. wie sich die Berechnung der darauf entfallenen Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer unterscheidet, wird an späterer Stelle genauer erläutert.

1.4 Die (elektronische) Lohnsteuerkarte

1.4.1 Lohnsteuerkarte – es war einmal ...

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (= Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland) mussten ihrem Arbeitgeber zu Beginn eines neuen Kalenderjahres sowie bei Aufnahme der Beschäftigung eine (Papier-)Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Lohnsteuerkarte wurde von der Wohnortgemeinde des Arbeitnehmers ausgestellt.

Durch die Umstellung auf die „elektronische Lohnsteuerkarte“ wurden letztmalig im Jahr 2009 die Lohnsteuerkarten 2010 gedruckt und an die Arbeitnehmer versendet.



Wichtig

Das sogenannte ELStAM¹-Verfahren, auf das grundsätzlich alle Arbeitgeber im Laufe des Jahres 2013 umstellen mussten, erforderte gerade im Einführungszeitraum besondere Aufmerksamkeit in der Entgeltabrechnung. Ab 2014 müssen nunmehr alle Arbeitgeber am ELStAM-Verfahren teilnehmen.

Ist es für einen Arbeitgeber unzumutbar, die ELStAM seiner Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, steht hierfür ein Ersatzverfahren bereit. Das Betriebsstättenfinanzamt erteilt auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahmegenehmigung. Ob solch ein Härtefall vorliegt, obliegt der Entscheidung des Betriebsstättenfinanzamts.

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung fallen regelmäßig nicht unter die Härtefallregelung und können sich nicht befreien lassen.

¹ Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Arbeitnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (= beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer), wird eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale ausgestellt (Ersatzbescheinigung gem. § 39 EStG).

1.4.2 Das ELStAM-Verfahren

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Papierlohnsteuerkarte war bisher Grundlage für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn; sie enthielt alle für die Besteuerung wesentlichen Merkmale des Arbeitnehmers, z. B. die Steuerklasse, die Konfession oder die Kinderfreibeträge.

Dies änderte sich grundsätzlich im Kalenderjahr 2013 mit dem Einsatz des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Als Starttermin für das ELStAM-Verfahren wurde der 01.11.2012 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt konnten Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 01.01.2013 abrufen.

Neueintritte und Änderungen im ELStAM-Verfahren

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Aufnahme des Dienstverhältnisses (= **Beschäftigungsbeginn**) bei der Finanzverwaltung anzumelden und die ELStAM anzufordern. Als (elektronische) Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen in Betracht:

- Steuerklasse und Faktor (nur in Steuerklasse IV),
- Zahl der Kinderfreibeträge (in den Steuerklassen I bis IV),
- Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag,
- die für den Kirchensteuerabzug erforderlichen Merkmale.

Lohnsteuerabzugsmerkmale werden sowohl für ein erstes als auch für jedes weitere Dienstverhältnis gebildet (§ 39 Absatz 1 Satz 1 EStG). Das bedeutet, dass auch der Nebenarbeitgeber, der die Steuerklasse VI erhalten soll, die ELStAM-Daten abrufen muss.

Zwingend erforderlich für den Abruf durch den Arbeitgeber ist der **Name**, das melderechtliche **Geburtsdatum** und die **Steuer-Identifikationsnummer** (Steuer-ID) des Arbeitnehmers.



Praxistipp

Fragen Sie in Ihrem Einstellungs- oder Personalstammbogen unbedingt nach den erforderlichen Daten (Geburtsdatum, Steuer-ID) sowie danach, ob Sie der Hauptarbeitgeber (HAG) sind.

Nur wenn sich der Arbeitgeber als HAG anmeldet, erhält er die familiengerechte (günstige) Steuerklasse. Bei Anmeldung als Nebenarbeitgeber (NAG) übermittelt die ELStAM-Datenbank die Steuerklasse VI.

Gibt der Arbeitnehmer – fälschlicherweise – bei mehreren Arbeitgebern an, dass diese jeweils HAG sind, erhält der zuletzt anmeldende Arbeitgeber die familiengerechte (günstige) Steuerklasse. Der andere Arbeitgeber wird „herausgeworfen“ und erhält die Steuerklasse VI. Zumindest soll dies nach den Worten des Gesetzgebers bzw. der Finanzverwaltung so laufen. Technisch gibt es jedoch teilweise noch Probleme mit der Folge, dass nicht der zuletzt anmeldende Arbeitgeber als HAG gespeichert wird, sondern der erste Arbeitgeber. In diesen Fällen empfiehlt sich eine direkte Klärung durch den Mitarbeiter beim Finanzamt.

Scheidet ein Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis aus (= **Beschäftigungsende**), ist dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses – unter Angabe der Steuer-ID – unverzüglich mitzuteilen. Die Abmeldung kann frühestens am Tag der Beendigung der Beschäftigung erfolgen.

Überschneidungen bei Arbeitgeberwechsel

Erfolgt bei einem Wechsel des Arbeitgebers die Anmeldung durch den neuen Arbeitgeber, bevor der bisherige Arbeitgeber die Abmeldung vorgenommen hat, erhält der neue Arbeitgeber die für das erste Dienstverhältnis (Stkl. I–V) gültigen ELStAM rückwirkend ab Beginn des Dienstverhältnisses. Der bisherige Arbeitgeber erhält mit Gültigkeit ab diesem Tag die ELStAM für die Steuerklasse VI, wenn er den Arbeitnehmer noch nicht abgemeldet hat.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Arbeitnehmer durch den neuen Arbeitgeber innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung angemeldet wird.



Beispiel

Arbeitnehmer A (Steuerklasse I/0,0) scheidet am 31.05. aus dem Dienstverhältnis bei Arbeitgeber „Alt“ aus. Ab 01.06. steht er in einem Dienstverhältnis zu Arbeitgeber „Neu“. Arbeitgeber „Neu“ meldet am 05.06. Arbeitnehmer A beim Bundeszentralamt für Steuern an. Arbeitgeber „Alt“ hat zu diesem Zeitpunkt Arbeitnehmer A noch nicht abgemeldet.

Lösung: Arbeitgeber „Neu“ erhält in der Anmeldebestätigungsliste die Steuerklasse I/0,0 ab dem Tag des Beschäftigungsbeginns (01.06.). Gleichzeitig erhält Arbeitgeber „Alt“ eine Änderungsmitteilung, wonach für Arbeitnehmer A ab 01.06. die Steuerklasse VI anzuwenden ist.

Meldet Arbeitgeber „Neu“ den Arbeitnehmer außerhalb des 6-Wochen-Zeitraums, z. B. am 01.08., an, erhält Arbeitgeber „Neu“ die Steuerklasse I/0,0 erst mit dem Tag der Anmeldung, also mit Wirkung ab dem 01.08.. Für den Zeitraum davor gilt die Steuerklasse VI.



Arbeitshilfe: BMF-Schreiben zum ELStAM-Verfahren

Das ELStAM-Anwendungsschreiben vom 07.08.2013 liegt bei den zusätzlichen Unterlagen zu dieser Lerneinheit für Sie zum Download bereit.



Wichtig

Der Arbeitnehmer hat keinerlei Papierunterlagen vorzulegen. Er muss neben der Steuer-Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum lediglich – am besten schriftlich – angeben, ob der jeweilige Arbeitgeber Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist.

1.4.3 Die Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Seit 2005 sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unter Angabe der Steuer-ID an die Finanzverwaltung verpflichtet. Zu übermitteln sind die Daten jeweils zum Jahresende (spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres) sowie bei Austritt des Arbeitnehmers. Arbeitgeber haben dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen.



Arbeitshilfe: Lohnsteuerbescheinigung

Eine beispielhafte Abbildung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2017, wie sie Sie dem Arbeitnehmer nach elektronischer Übermittlung der steuerlichen Daten auszuhändigen haben, liegt bei den zusätzlichen Unterlagen zu dieser Lerneinheit für Sie zum Download bereit.

Was Sie zur Lohnsteuerbescheinigung wissen sollten

Auf der Lohnsteuerbescheinigung werden die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale bescheinigt. Die Bescheinigung enthält eine Vielzahl von Feldern, in denen unterschiedlichste Sachverhalte eingetragen werden müssen. Nicht erschrecken, dort finden sich auch viele Begrifflichkeiten, die erst an späterer Stelle vermittelt werden. Nachfolgend erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Felder:

Zeile 1: Dauer des Dienstverhältnisses (von – bis)

Zeile 2: Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn (Anzahl „U“)

Hat der Arbeitnehmer mindestens für fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage keinen Anspruch auf Arbeitslohn oder ist dieser im Wesentlichen entfallen (z. B. lediglich Zahlung des Arbeitgeberanteils zur vermögenswirksamen Leistung), so erfolgt die Eintragung eines „U“s.



Beispiel

Arbeitnehmer A bezog in der Zeit vom 1.3. bis zum 30.4. Krankengeld. Anzahl „U“ in Zeile 2 = 1 (eine Unterbrechung ohne Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage)

Arbeitnehmer A bezog in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.3. Krankengeld. Im September hatte er noch 2 Wochen unbezahlten Urlaub. Anzahl „U“ in Zeile 2 = 2 (es liegen zwei Unterbrechungen vor, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage andauerten, ohne dass Anspruch auf Arbeitslohn bestand).

Unter Nummer 2 des Ausdrucks sind in dem dafür vorgesehenen Feld die nachfolgenden Großbuchstaben zu bescheinigen:

„S“ ist einzutragen, wenn die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet wurde und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (vgl. „Sonstige Bezüge 2.2 ff. in dieser Lerneinheit).

„F“ ist einzutragen, wenn eine steuerfreie Sammelbeförderung gemäß § 3 Nr. 32 EStG erfolgte (Sammelbeförderung ist der unentgeltliche oder verbilligte Transport von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Beförderungsmittel).

„M“ (seit 2014) ist einzutragen, wenn dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine übliche Mahlzeit (üblich = Mahlzeit bis 60 € brutto) zur Verfügung gestellt wird.

„FR“ (neu ab 2017) Der Arbeitgeber hat für französische Grenzgänger, bei denen aufgrund einer Bescheinigung nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist, den Großbuchstaben „FR“ zu bescheinigen und um das Bundesland zu ergänzen, in dem der Grenzgänger im Bescheinigungszeitraum zuletzt tätig war. Für Baden-Württemberg ist der Großbuchstabe „FR“ um die Ziffer 1 („FR1“), für Rheinland-Pfalz um die Ziffer 2 („FR2“) und für das Saarland um die Ziffer 3 („FR3“) zu ergänzen.

Zeile 3: Bruttoarbeitslohn

Hier ist das vom Arbeitgeber gezahlte Steuerbrutto (einschließlich steuerpflichtiger Sachbezüge) einzutragen. Das Steuerbrutto darf nicht um ggf. vorhandene Freibeträge gekürzt werden.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen dürften bestimmte Bezüge ermäßigt besteuert werden (z. B. Abfindungen). Dieser ermäßigt besteuerte Arbeitslohn ist nicht in der Zeile 3, sondern in der Zeile 9, auszuweisen.

Zeile 4: Einbehaltene Lohnsteuer

Einbehaltene Lohnsteuer aus dem Bruttoarbeitslohn, welcher in Zeile 3 eingetragen wurde

Zeile 5: Einbehaltener Solidaritätszuschlag

Einbehaltener Solidaritätszuschlag aus dem Bruttoarbeitslohn, welcher in Zeile 3 eingetragen wurde.

Zeile 6 und 7:

Einbehaltene Kirchensteuer aus dem Bruttoarbeitslohn, welcher in Zeile 3 eingetragen wurde. Bei konfessionsverschiedenen Ehen (z. B. Ehefrau ev./Ehemann rk.) wird die Kirchensteuer zwischen der evangelischen und katholischen Kirche aufgeteilt. Deshalb ist die Hälfte der einbehaltenen Kirchensteuer in Zeile 6 und die andere Hälfte (des „konfessionsverschiedenen“ Ehegatten) in Zeile 7 einzutragen.

Diese Sonderregelung (sog. Halbteilungsgrundsatz) gilt nicht in Bayern, Bremen und Niedersachsen.

Zeile 19: Steuerpflichtige Entschädigungen

Hier sind z. B. Abfindungen einzutragen, die nicht die Voraussetzungen der ermäßigten Besteuerung erfüllen und deshalb „ganz normal“ – also ohne Ermäßigung – versteuert wurden. Der Betrag ist auch in den Wert der Zeile 3 (Bruttoarbeitslohn) mit einzurechnen.

Zeile 22 und 23: Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung

Zeile 24: Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (AG-Zuschuss)

- 24a = steuerfreier AG-Zuschuss bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern
- 24b = steuerfreier AG-Zuschuss bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern
- 24c = steuerfreier AG-Zuschuss zur Pflegeversicherung bei freiwillig und privat krankenversicherten Arbeitnehmern

Zeile 25 und 26: Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Zeile 27: Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung



Arbeitshilfe: BMF-Schreiben zur Ausstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2016 und 2017

In diesem Schreiben wird jede einzelne Zeile der Lohnsteuerbescheinigung beschrieben. Hier können Sie im Zweifelsfall nachschlagen, wenn unklar ist, welcher Betrag in welcher Zeile auszuweisen ist und welche Besonderheiten eventuell noch zu berücksichtigen sind.



Praxistipp

Bei Anlegen von neuen Lohnarten, (z. B. Vorarbeiterzulage) ist darauf zu achten, dass hier angegeben werden muss, dass der Betrag dieser Lohnart Berücksichtigung in Zeile 3 der Lohnsteuerbescheinigung (Bruttoarbeitslohn) findet. Dies muss entsprechend hinterlegt werden.

**Übung 1****Austritt eines Arbeitnehmers/Lohnsteuerbescheinigung**

Der in der Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer Hans Huber, PNR 23, Geburtsdatum: 17.03.1970, scheidet mit Ablauf des 31.03. aus. Steuerklasse I/0, ev. 9 % Kirchensteuer. Im Zeitraum 01.01. bis 31.03. sind folgende aufgelaufenen Abrechnungswerte angefallen:

Steuerbrutto:	9.600,00 €
Lohnsteuer:	1.451,25 €
Solidaritätszuschlag:	79,80 €
Kirchensteuer:	130,59 €
KV-Beitrag Gesamt:	1.507,20 €
KV-Beitrag Arbeitnehmer	806,40 €
KV-Beitrag Arbeitgeber	700,80 €
RV-Beitrag Gesamt:	1.795,20 €
RV-Beitrag Arbeitnehmer	897,60 €
RV-Beitrag Arbeitgeber	897,60 €
AV-Beitrag Gesamt:	288,00 €
AV-Beitrag Arbeitnehmer	144,00 €
AV-Beitrag Arbeitgeber	144,00 €
PV-Beitrag Gesamt:	268,80 €
PV-Beitrag Arbeitnehmer	146,40 €
PV-Beitrag Arbeitgeber	122,40 €

Überlegen Sie, welche Werte mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen sind.

1.5 Steuerrechtliche Merkmale

Die („Papier“-)Lohnsteuerkarte enthielt verschiedene Eintragungen (steuerrechtliche Merkmale), die vom Arbeitgeber für die korrekte Berechnung der steuerlichen Abzüge zu beachten waren. Diese Informationen wurden abschnittsweise zusammengefasst:

Allgemeine Merkmale:

- Geburtsdatum des Arbeitnehmers.

Abschnitt I:

- Eintrag der Steuerklasse von I–VI,
- Eintrag der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren,
- kirchensteuerberechtigte Konfession des Arbeitnehmers sowie bei konfessionsverschiedener Ehe zusätzlich die Konfession des Ehegatten.

Abschnitt II:

- Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I (z. B. Steuerklassenwechsel während des Jahres, Änderungen von Kinderfreibeträgen, Änderungen der Konfession).

Abschnitt III

- Monats- und Jahresfreibetrag.

Abschnitt IV

- Gegebenenfalls Hinzurechnungsbetrag, kann nur in Verbindung mit gleichzeitiger Eintragung eines gleich hohen Freibetrags in einem weiteren Dienstverhältnis vorgenommen werden.

Abschnitt V (Rückseite)

- Lohnsteuerbescheinigung (bereits ab 2005 entfallen, da ab diesem Zeitpunkt elektronisch zu übermitteln).

Diese Informationen sind nunmehr in der ELStAM-Datenbank enthalten. Der Arbeitnehmer weist diese nicht mehr mittels Lohnsteuerkarte oder sonstiger Bescheinigungen nach. Der Arbeitgeber hat die Daten abzurufen. Insbesondere erfolgt ein Abruf bei Beschäftigungsbeginn.

Eventuelle Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber monatlich zum Abruf bereit. Nach dem Abruf sind die ELStAM in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen und entsprechend deren Gültigkeit für die Dauer des Dienstverhältnisses für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Außerdem sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale auf dem Entgeltabrechnungsbogen (Verdienstbescheinigung) des Arbeitnehmers auszuweisen, damit dieser die Richtigkeit der Daten überprüfen kann.

Wird das Dienstverhältnis beendet, hat der Arbeitgeber das Beschäftigungsende (Datum) der Finanzverwaltung unverzüglich auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.



Wichtig

Die vom Arbeitgeber abgerufenen ELStAM sind für den Lohnsteuerabzug solange gültig, bis dem Arbeitgeber von der Finanzverwaltung geänderte ELStAM zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder der Arbeitgeber der Finanzverwaltung mitteilt, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist.

1.5.1 Steuerklassen

Steuerklassen stellen eine Vorabberücksichtigung persönlicher Verhältnisse des Arbeitnehmers dar. Damit bereits eingearbeitete Freibeträge, für die infrage kommenden Personen berücksichtigt werden können, gibt es die Steuerklassen. So weiß beispielsweise Ihr Abrechnungsprogramm, dass in der Steuerklasse II der Entlastungsbetrag für Allein-erziehende zu berücksichtigen ist. Dieser Wert kann somit automatisch steuermindernd beachtet werden.



Hinweis

Auf das Thema Freibeträge wird an späterer Stelle nochmals genauer eingegangen (vgl. Kapitel 1.6 Freibeträge).

Es gibt sechs unterschiedliche Steuerklassen:

Steuerklasse I:

- Alleinstehende Arbeitnehmer (ledige oder dauernd getrennt lebende oder geschiedene Arbeitnehmer),
- verwitwete Arbeitnehmer werden vom zweiten Jahr an, das auf das Todesjahr des Ehegatten folgt, in die Steuerklasse I eingeordnet

Steuerklasse II:

Die unter Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, in deren Wohnung mindestens ein Kind gemeldet ist und für dieses Kind ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.. Sogenannte „**echte Alleinerziehende**“ erhalten einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. **1.908 € jährlich**. Des Weiteren gibt es einen Erhöhungsbetrag von 240 € jährlich für das zweite und jedes weitere Kind. Dieser wird jedoch nicht automatisch durch die Steuerklasse II berücksichtigt, sondern muss beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Steuerklasse III:

- Verheiratete Arbeitnehmer, die im Inland nicht dauernd getrennt leben und deren Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder in Steuerklasse V eingereiht ist,
- verwitwete Arbeitnehmer für das Todesjahr des Ehegatten sowie das Folgejahr (Gnandensplitting).

Steuerklasse IV:

Beziehen beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten Arbeitslohn, sind sie grundsätzlich in die Steuerklasse IV einzuordnen. Sie werden dann weitgehend wie Alleinstehende besteuert. Der Unterschied liegt darin, dass für ein auf der Lohnsteuerkarte vermerktes Kind bei der Steuerklasse I der volle Kinderfreibetrag, bei der Steuerklasse IV nur der halbe Kinderfreibetrag in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet ist.

Steuerklasse V:

Die Steuerklasse V erhält ein Ehegatte, wenn der andere auf Antrag in die Steuerklasse III eingeordnet ist. Die Lohnsteuer für die Steuerklasse V wird nach einem besonderen Verfahren errechnet. In der Steuerklasse V wird kein Grundfreibetrag berücksichtigt, da der Ehegatte in der Steuerklasse III den doppelten Grundfreibetrag erhält. Deshalb ist die Lohnsteuer in der Steuerklasse V sehr hoch.

Steuerklasse VI:

Die Steuerklasse VI ist erforderlich, wenn ein Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen beschäftigt ist. Für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis gilt dann die Steuerklasse VI, bei der berücksichtigt ist, dass der Arbeitnehmer die üblichen Freibeträge bereits bei seinem ersten Arbeitsverhältnis über die hierfür mitgeteilten familienge-

rechten Lohnsteuerabzugsmerkmale in Anspruch nimmt. Deshalb ergibt sich in der Steuerklasse VI die höchste Lohnsteuer.

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die ihm zugeteilte Identifikationsnummer schuldhaft nicht, hat der Arbeitgeber ebenfalls die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Kein Verschulden des Arbeitnehmers, z. B. technische Störung

Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden Identifikationsnummer nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b EStG längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zu Grunde zu legen.

1.5.1.1 Steuerklassenwahl bei Ehegatten

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, erfolgt grundsätzlich eine **gemeinsame Besteuerung** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte beider Ehegatten addiert. Dann wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach dem Einkommensteuertarif berechnet und im zweiten Schritt die so errechnete Einkommensteuer verdoppelt.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise (sog. Ehegattensplitting) besteht darin, dass der anzuwendende Steuersatz aufgrund der Steuerprogression erheblich geringer ist als im Falle der Einzelveranlagung. Der höchste Vorteil ergibt sich, wenn lediglich einer der Ehepartner Einkünfte erzielt. Wobei die Begrifflichkeit „Vorteil“ nicht ganz korrekt ist. Durch die oben beschriebene Berechnung – Halbierung des zusammengerechneten Einkommens und Verdopplung der so ermittelten Einkommensteuer nach der Grundtabelle – wird sichergestellt, dass Ehegatten durch Zusammenrechnung ihrer Einkommen und den progressiven Steuertarif nicht höher belastet werden als unverheiratete Arbeitnehmer, die zusammen gleich hohe Einkünfte beziehen. Um die Jahreseinkommensteuer möglichst genau zu berechnen, können die Ehegatten, sofern beide Arbeitslohn beziehen, zwischen unterschiedlichen **Steuerklassenkombinationen** wählen.

Steuerklasse IV/IV:

Die Höhe der Lohnsteuer in Steuerklasse IV ist gleich hoch wie in Steuerklasse I. Gewählt wird diese Steuerklassenkombination, wenn beide Ehepartner Arbeitslohn in etwa gleicher Höhe beziehen.

Die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer (Sie erinnern sich? Lohnsteuer = besondere Erhebungsform der Einkommensteuer) beider Ehegatten entspricht nur dann der in der Veranlagung berechneten Einkommensteuer, wenn beide genau gleich viel verdienen. Das ist jedoch unwahrscheinlich.

Ansonsten zahlen Sie während des Jahres immer zu viel Steuer. Diese Überzahlung ist umso größer, je höher das gemeinsame Einkommen ist und je weiter die Einkommen der Ehepartner voneinander abweichen. Das liegt daran, dass der Splittingtarif erst in der Veranlagung berücksichtigt wird.

Die „richtige“ Steuerklassenwahl

Für die Steuerklassenwahl bei Ehegatten ist zu prüfen, durch welche Kombination sich unterjährig der größte Vorteil ergibt. Dabei kann man sich an folgender Übersicht orientieren.

Verdiensthöhen	Empfohlene Steuerklassenkombination
Gleich hoher Verdienst	Beide Ehepartner: Steuerklasse IV
Verdienstaufteilung etwa 60 % zu 40 %	Besserverdiener: Steuerklasse III Schlechterverdiener: Steuerklasse V

In der Einkommensteuererklärung ergibt sich bei allen gemeinsam veranlagten Paaren – unabhängig von ihrer unterjährigen Steuerklassenwahl – die gleiche Einkommensteuerschuld.

1.5.2 Freibeträge

Steuerfreibeträge mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Es gibt Freibeträge, die bereits im Programmablaufplan (Lohnsteuertarif/Lohnsteuertabelle) eingearbeitet sind, z. B. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder auch der sog. Vorsorgeaufwand.

Für bestimmte Gruppen bestehen gesondert definierte Freibeträge, z. B. wird bei Beziehern von Versorgungsbezügen (Betriebsrenten) die Bemessungsgrundlage zur Steuerberechnung um den Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gemindert, das heißt, dieser Wert unterliegt nicht der Lohnsteuer.

Ein besonderer Sachverhalt stellt der Kinderfreibetrag dar, der in der Entgeltabrechnung nur die Bemessungsgrundlage bei laufendem Arbeitslohn für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag mindert, jedoch keine Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer hat (siehe nachfolgende Ausführungen).

1.5.3 Kinderfreibetrag und Kindergeld

Für jedes Kind steht den Eltern ein Kinderfreibetrag zu; jedem Elternteil steht entsprechend der halbe Kinderfreibetrag zu. Im Rahmen der Zusammenveranlagung werden die jeweils halben Freibeträge zu einem „ganzen“ Gesamtbetrag zusammengerechnet.

	halber Kinderfreibetrag	ganzer Kinderfreibetrag
01.01.2010–31.12.2014	3.504 €	7.008 €
01.01.2015–31.12.2015	3.576 €	7.152 €
01.01.2016–31.12.2016	3.624 €	7.248 €
01.01.2017–31.12.2017	3.678 €	7.356 €

5. Sonderthema

5.1 Das Faktorverfahren

Ab dem Lohnsteuerabzugsverfahren 2010 bietet der Gesetzgeber Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, die Möglichkeit, anstelle der bisherigen Steuerklassenwahl III/V die Anwendung des Faktorverfahrens beim Finanzamt zu beantragen. Die bisherigen Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V bleiben weiterhin bestehen. Die gesetzliche Zielsetzung der „**dritten Steuerklassenkombination**“ liegt darin, die hohe Abgabenlast der Steuerklasse V zu beseitigen. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich Ehefrauen.



Wichtig

Eingeführt wurde das Faktorverfahren zwar als zusätzliche Alternative für Ehegatten, die bisher die Steuerklassenkombination III/V wählten. Allerdings dürfen sich auch Ehegatten, die bisher IV/IV gewählt haben, den Faktor eintragen lassen.

Beim **Faktorverfahren** wird jedem Ehepartner die **Steuerklasse IV und zusätzlich ein Faktor** eingetragen, wenn der Faktor kleiner 1 ist. Der Faktor wird vom Finanzamt nach den Angaben der Steuerpflichtigen über die Höhe ihres **gemeinsamen Einkommens** ermittelt.

5.1.1 Ermittlung des Faktors

Die Ermittlung des Faktors erfolgt über die folgende Formel:

$$Y = \text{Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren}$$
$$X = \text{Summe der LSt bei Anwendung der Steuerklasse IV}$$


Beispiel

Ehegatten A und B erzielen beide Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Der voraussichtliche Arbeitslohn von A beträgt 36.000 €, der von B 20.400 €.

Schritt 1 – Feststellen der Einkommensteuer:

Für 56.400 € (36.000 € + 20.400) ermittelt das Finanzamt das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen und hieraus die voraussichtliche Einkommensteuer nach dem Splittingverfahren i. H. v. **6.646 € (Y)**.

Schritt 2 – Ermitteln der Lohnsteuer:

Als Nächstes wird die voraussichtliche Jahreslohnsteuer für jeden Ehegatten berechnet, die sich bei Anwendung der Steuerklasse IV ergibt.

Ehegatte A: 36.000 € Steuerklasse IV	=	5.324 € Lohnsteuer
Ehegatte B: 20.400 € Steuerklasse IV	=	1.526 € Lohnsteuer
Summe beider Lohnsteuern	=	6.850 € (X)

Schritt 3 – Faktorberechnung:

Y : X = Faktor

6.646 : 6.850 = 0,970

Auf der Lohnsteuerkarte werden für die Ehegatten A und B jeweils die Steuerklasse IV sowie der Faktor von 0,970 eingetragen.

5.1.1.1 Die Anwendung des Faktors in der Entgeltabrechnung

Wie wirkt sich der Faktor in der Entgeltabrechnung aus?

Sie müssen den aus der ELStAM-Datenbank übermittelten Faktor bei Ihrem Arbeitnehmer zusätzlich zur Steuerklasse IV im System berücksichtigen. Ihr Entgeltabrechnungsprogramm ermittelt dann die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV und multipliziert diese Lohnsteuer mit dem Faktor.



Beispiel

Führen wir o. g. Beispiel fort. Für die Ehegatten A und B wurden auf beiden Lohnsteuerkarten Steuerklasse IV mit Faktor 0,970 eingetragen.

Die Arbeitgeber von A und B ermitteln die Jahreslohnsteuer wie folgt (auf volle Euro abgerundet):

36.000 € Jahresarbeitslohn – Lohnsteuer hierauf	=	5.324 €
5.324 € x Faktor 0,970 =		<u>5.164 €</u>
20.400 € Jahresarbeitslohn – Lohnsteuer hierauf	=	1.526 €
1.526 x Faktor 0,970=		<u>1.480 €</u>
Summe der einbehaltenen Lohnsteuer von A und B	=	6.644 €

Die Summe der gemeinsamen Lohnsteuer entspricht fast genau dem Betrag der letztendlich anfallenden Einkommensteuer (6.646 €) im Zuge der gemeinsamen Steuerveranlagung.



Fazit

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Da diese vom Arbeitslohn vorgenommen wird, sprechen wir von Lohnsteuer.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung rechnet das Finanzamt die tatsächliche Einkommensteuerschuld aus. So werden beispielsweise Werbungskosten, die

über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € hinausgehen, berücksichtigt, da im Lohnsteuertarif nur die bereits eingearbeitete Pauschale abgezogen wird.

Je nach Wahl der Steuerklasse im Lohnsteuerabzugsverfahren ergeben sich in der Einkommensteuerveranlagung unterschiedliche Konsequenzen:

- Steuerklassenkombination III/V führt in aller Regel zur Nachzahlung von Einkommensteuer, da hier in Summe zu wenig einbehalten wurde.
- Steuerklassenwahl IV/IV ergibt eine Steuererstattung, da zu viel einbehalten wurde (deshalb ist die Lohnsteuerklasse IV gleich hoch wie Steuerklasse I, der sog. „Splitttarif“ für Ehegatten wird erst in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt).
- Steuerklassenkombination IV mit Faktor ergibt in der Entgeltabrechnung eine (fast) genaue Berechnung der Einkommensteuer, sodass sich hier keine größeren Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben.

In der Einkommensteuererklärung ergibt sich somit bei allen gemeinsam veranlagten Paaren – unabhängig von ihrer unterjährigen Steuerklassenwahl – die gleiche Einkommensteuerschuld.



Lernkontrolle

Die Lernkontrolle zu dieser Lerneinheit sowie die Lösungen dazu finden Sie in der Lernumgebung der Haufe Akademie.

In unserem offenen Veranstaltungsprogramm finden Sie viele Themen als Seminar und Training. Einige Themen aus diesem Angebot können Sie auch als e-Learning buchen. Natürlich ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung, e-Learning oder Fernkurs möglich. Darüber hinaus bieten wir alle Themen als individuelle, firmeninterne Trainings- und Qualifizierungsmaßnahme an. Rufen Sie uns an oder nehmen Sie per E-Mail Kontakt mit uns auf: inhouse@haufe-akademie.de, Tel. 0761 898 4455.

Hinweis des Herausgebers:

© 2017, Herausgeber dieser Lerneinheit des Lehrgangs ist die Haufe Akademie GmbH & Co. KG, Freiburg. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in dieser Lerneinheit bei dem Autor und das Urheberrecht des Lehrgangs als Sammelwerk bei dem Herausgeber liegen. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, fotomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung sowohl des Herausgebers als auch des jeweiligen Autors der Texte und Grafiken. Es ist Lehrgangsteilnehmern und Dritten nicht gestattet, die Lerneinheit oder sonstigen Unterrichtsmaterialien zu vervielfältigen.